

Geschäftszahl:
4 W 90/12
17 O 764/12
Landgericht
Stuttgart

Ausfertigung



31. Oktober 2012

Oberlandesgericht Stuttgart

4. Zivilsenat

Beschluss



In Sachen

David John Cawdell Irving
1 Grovewood, Sandycombe Road, Kew, Richmond, Surrey TW9 3NF, Großbritannien

- Antragsteller/Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Klimm, Schwefelstr. 6, 24118 Kiel (U 2610/11)

gegen

Südwestrundfunk
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vertreten durch d. Intendanten Peter Boudgoust, Neckarstr. 230, 70190 Stuttgart

- Antragsgegnerin/Beschwerdegegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart ohne mündliche Verhandlung am 31.10.2012 unter Mitwirkung von

Richter am Oberlandesgericht Hoizer
Richter am Oberlandesgericht Klier
Richter am Landgericht Dr. Krauss

beschlossen:

1.
Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 19.10.2012 (17 O 764/12) wird

zurückgewiesen.

2.
Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Wert des Beschwerdeverfahrens: 100.000,-- €

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Unterlassung der Verbreitung und Ausstrahlung des Films „Rommel im Fernsehen bzw. Rundfunk sowie die Unterlassung dessen Vorführung im Kino.

Der Antragsteller ist Autor des erstmals im Jahr 1977 erschienenen Werkes „Rommel: The Trail of the Fox“, dessen deutschsprachige Ausgabe 1978 unter dem Titel „Rommel: Eine Biografie“ erschien.

Die Antragsgegnerin beabsichtigt, den Film am 01.11.2012 im Fernsehen auszustrahlen und am 04. und 08.11.2012 ein Hörspiel auf der Grundlage des Filmes im Rundfunk zu senden.

Der Antragsteller trägt vor, dass es sich bei dem Werk „Rommel: The Trail of the Fox“, an welchem ihm das Urheberrecht zustehe, nicht um eine trockene wissenschaftliche Abhandlung, sondern um ein literarisches Werk handele, welches durch die Verbindung von historischem Stoff mit romanhaften Zügen gekennzeichnet sei.

Der Drehbuchautor habe wesentliche Elemente aus seinem Werk übernommen, so dass der Film in wesentlichen Teilen auf diesem beruhe.

Die Antragsgegnerin hat am 12.10.2012 eine Schutzschrift hinterlegt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags in erster Instanz einschließlich der Antragstellung wird entsprechend § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf den angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 19.10.2012 (Bl. 92 d.A.) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht habe, dass konkrete Übereinstimmungen zwischen dem Film und dem von ihm verfassten Werk bestehen. Es könne mithin dahingestellt bleiben, ob es sich bei der vom Antragsteller verfassten Biografie um eine historisch-wissenschaftliche oder künstlerische Darstellung handele.

Darüber hinaus liege auch kein Verfügungsgrund vor, da dem Antragsteller seit Oktober 2011 bekannt gewesen sei, dass die Antragsgegnerin einen Film mit dem Titel „Rommel“ herstelle und von Dritten behauptet werde, dass es Übereinstimmungen mit dem von ihm verfassten Werk gebe. Gleichwohl habe er sich, nachdem eine im November 2011 erfolgte Aufforderung zur Übersendung des Drehbuchs erfolglos geblieben sei, erst wieder im Mai 2012 an die Antragsgegnerin gewandt.

Mit Schriftsatz vom 28.10.2012 ließ der Antragsteller gegen den Beschluss des Landgerichts vom 17.10.2012 sofortige Beschwerde einlegen (Bl. 97 d.A.).

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass sich aus einer Stellungnahme vom 28.10.2012, insbesondere der in dieser enthaltenen Detailanalyse eines Publizisten

und Lektors, welcher den Film „Rommel“ anlässlich einer Preview gesehen hat, ergebe, dass sein Werk in solchem Umfang Vorlage für den Film gewesen sei, dass geradezu eine Verfilmung desselben vorliege.

Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde des Antragstellers hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat - wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat - auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens einschließlich der vorgelegten Stellungnahme eines Publizisten - nicht hinreichend dargetan und glaubhaft gemacht, dass der Film „Rommel“ ihm zustehende Urheberrechte durch eine unfreie Bearbeitung (§ 23 UrhG) verletzt.

Sprachwerke sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG geschützt, soweit sie nach ihrer Darstellungform oder aufgrund ihres Inhalts eine persönliche geistige Schöpfung beinhalten. Urheberrechtlich geschützt wird immer nur das, was der Phantasie des Urhebers entspringt, also die erdachte Geschichte bzw. Szene und der erdachte Charakter (vgl. nur Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Aufl., § 2 Rn. 101).

Bei einem historischen Roman über das Leben einer historischen Persönlichkeit bzw. einer Biografie bleiben folglich alle tatsächlichen historischen Ereignisse sowie die zugrunde liegende Lebensgeschichte gemeinfreier Inhalt (OLG München ZUM 1995, 427; Fromm/Nordemann, a.a.O., § 2 Rn. 101; Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 2 Rn. 91 jeweils m.w.N.). Die auf den historischen Fakten dargestellte Lebensgeschichte genießt hingegen keinen Urheberrechtsschutz (OLG Hamburg GRUR-RR 2007, 222).

Dem Werk des Antragstellers kann folglich nur insoweit Urheberrechtsschutz zukommen, als es über die der Realität entnommene historische Person Erwin Rommel und die historischen Geschehnisse hinausgeht.

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Schutzschrift vorgebracht und durch die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung der Dramaturgin der Produktionsgesellschaft (Anl. AG13, Bl. 72) glaubhaft gemacht, dass das Drehbuch und der Film auf einem umfangreichen

Studium zahlreicher historischer Quellen beruhen und eine Unterstützung durch Historiker erfolgt ist.

Aus der vom Antragsteller vorgelegten Stellungnahme eines Publizisten, insbesondere der darin enthaltenen Detailanalyse, ergibt sich, dass keine wörtliche Übernahme von Passagen des Werks des Antragstellers erfolgt ist, sondern dass einige Filmsequenzen eine inhaltliche Übereinstimmung mit Passagen des vom Antragsteller verfassten Buches aufweisen.

Es ist jedoch vom Antragsteller nicht hinreichend dargetan und glaubhaft gemacht, dass es sich bei diesen Textstellen um vom Antragsteller ersonnene Szenen und nicht aus historischen Quellen recherchierbare Ereignisse handelt. Der Antragsteller trägt nicht substantiiert vor, dass es sich bei den in der Detailanalyse aufgelisteten Buchauszügen um von ihm eigenständig gestaltete Szenen handelt. Die Detailanalyse selbst ist insofern unergiebig, da sie sich in einer reinen Gegenüberstellung erschöpft. Auch aus dem als „Ergebnisse des Vergleichs“ überschriebenen Teil der Stellungnahme geht nicht hervor, dass im Film gerade durch den Antragsteller literarisch gestalteter Stoff übernommen wurde. Aus diesem ergibt sich vielmehr, dass sowohl Buch als auch Film an konkrete historische Ereignisse anknüpfen.

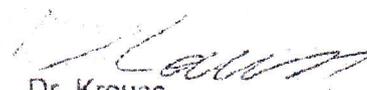
Unabhängig hiervon ermöglicht die Gegenüberstellung von jeweils nur sehr kurzen Filmsequenzen und Buchauszügen in der Detailanalyse keine hinreichende Bewertung.

Die sofortige Beschwerde war mithin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.


Holzer
Richter am
Oberlandesgericht

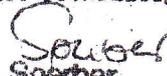

Klier
Richter am
Oberlandesgericht


Dr. Krauss
Richter am Landgericht



Ausgefertigt – Beglaubigt

Stuttgart, den **31. Okt. 2012**
Stabsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts


Seuber
Stoerher
Justizangestellte